

105. 1. Zur Frage der Strafbemessung bei Preisvergehen.

2. Die Bestimmung des § 27 c Abs. 2 StGB. hat besondere Bedeutung bei Preisvergehen.

3. Die Tatsache, daß der Mehrerlös an das Reich abzuführen ist, steht der Anwendung des § 27 c Abs. 2 StGB. nicht entgegen.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1942 g. N. 2 C 47/42ⁿ (2 StS 52/42).

I. Landgericht Potsdam.

Muß den Gründen:

Die Strafkammer hätte Anlaß gehabt, die Besonderheiten des Falles und die Strafwürdigkeit des Angeklagten nach allen Richtungen, die in Frage kamen, besonders eingehend zu prüfen. Sie hat aber die Entscheidung über die Straffrage und die Nebenentscheidungen ohne ausreichende tatsächliche Grundlage getroffen. Sie hätte sich eingehender, als es geschehen ist, mit der Persönlichkeit des Angeklagten befassen und zur Tat selbst ergänzende Feststellungen treffen müssen. Die StA. und das Gericht haben aber die Entscheidung in dieser Richtung nicht ausreichend vorbereitet und den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, obwohl Schreiben der Verwaltungsstellen Hinweise auf die Persönlichkeit des Angeklagten und auf die Art und Weise enthalten, in der er bisher seinen Gewerbebetrieb geführt hat. Die Zeugen, die zur Verfügung standen, hat die Strafkammer nicht vernommen; sie hat auch in der Hauptverhandlung nicht die Preisbehörde, die Preisüberwachungsstelle, den Gartenbauwirtschaftsverband und die Bezirksabgabestelle gehört. Ebenso hat sie nicht ausreichend geprüft, ob der Angeklagte bei dem Obst als Erzeuger oder als Großverteiler anzusehen ist und welcher Güteklasse die gelieferten Äpfel tatsächlich angehört haben; davon hängen aber die Höhe der Preisüberschreitung und die Berechnung des Mehrerlöses ab. In diesen Richtungen hätte die Strafkammer ergänzende Feststellungen treffen müssen, soweit sie zur Entscheidung über die Straffrage erforderlich waren und mit den rechtskräftigen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils nicht in Widerspruch traten.

Neben der Persönlichkeit und der Geschäftsführung des Angeklagten hatte die Strafkammer die allgemeinen Strafzumessungs-

gründe zu erörtern und zu beachten. Das ist nicht geschehen. Der Angeklagte hat sich erhebliche Preisverstöße auf dem im Kriege besonders wichtigen Gebiete der Ernährung zuschulden kommen lassen. Die Wirkungen, die seine Tat gehabt hat, wären aufzuklären gewesen. Schutz der Volksgemeinschaft vor gewissenlosen Preistreibern und Erzielung einer abschreckenden Wirkung mußten Richtlinien bei der Strafzumessung sein. Auf die Bedeutung, die der Bekämpfung der Preistreiberei zukommt, hat der RZM. in der W. v. 11. Januar 1941 (DZ. S. 111) besonders hingewiesen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, hätte die Strafkammer zu prüfen gehabt, welche der angedrohten Strafen zu verhängen sei. Kam sie dazu, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, so war die Verhängung einer Geldstrafe zu erörtern. Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem § 27 c Abs. 1 StGB. sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Diese Vorschrift stellt nur einen der Gesichtspunkte dar, die bei der Bemessung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen sind (RGSt. Bd. 64 S. 207, 208). Sollte die Berücksichtigung anderer Strafbemessungsgründe die Verhängung einer Geldstrafe erfordern, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten übersteigt, so wäre das rechtlich zulässig (RGSt. Bd. 65 S. 229, 231). Nach dem § 27 c Abs. 2 StGB. soll die Geldstrafe den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen (RGSt. Bd. 66 S. 91, 93).

Die Unterlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen bereits vor der Hauptverhandlung durch die StA. beschafft werden; denn ohne genügende Vorbereitung ist eine Aufklärung und Beurteilung in der Hauptverhandlung unmöglich.

Die Bestimmung des § 27 c Abs. 2 StGB. hat besondere Bedeutung bei Preisvergehen, da die Höhe des aus der Tat gezogenen Mehrgewinnes häufig ein Merkmal für die Schwere der Tat und den Umfang der Schuld des Täters sein wird. Die Höhe des Gewinnes gibt daher bei Preisverstößen einen besonderen Inhalt für die Strafzumessung. Die Vorschriften des § 27 c Abs. 1 und 2 StGB. sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen. Auch die Tatsache, daß der Mehrerlös gemäß dem § 3 Abs. 6 PreisstrafrechtsW. v. 3. Juni 1939 i. d. F. d. W. v. 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) an das Reich abzuführen ist, also aus dem Vermögen des Angeklagten wieder aus-

scheidet, steht der Anwendung des § 27 c Abs. 2 StGB. nicht entgegen. Das hat das RG. für den Bereich des Steuerstrafrechtes bereits im Ur. v. 20. September 1926 2 D 604/26 (= DRZ. Nr. 1071) ausgesprochen. Härten können durch die Anwendung des § 28 StGB. ausgeglichen werden.

Die Strafkammer hat nicht ausgesprochen, daß der Angeklagte den Mehrerlös an das Reich abzuführen habe. Sie hat das damit begründet, daß eine Einziehung des erzielten Mehrerlöses nicht mehr möglich sei, da dieser nicht mehr als solcher greifbar vorliege. Das ist rechtsirrig. Durch den § 3 Abs. 6 PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 i. d. F. d. WD. v. 28. August 1941 ist den Gerichten zwingend vorgeschrieben, den Mehrerlös zu erfassen und von der Strafe zu trennen. Es kommt demnach nicht darauf an, ob der Mehrerlös noch vorhanden ist. Nach dem Satze 2 a. a. O. ist die Höhe des Erlöses zahlenmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.